

UNFALLSCHADENSREGULIERUNG

**Mehr Schmerzensgeld bei kleinlichem/
zögerlichem Regulierungsverhalten**

Unter dem Gesichtspunkt des vorwerfbaren Regulierungsverhaltens kann es geboten sein, das Schmerzensgeld zu erhöhen (hier: um 2.000 EUR), wenn der beklagte Haftpflichtversicherer den erstinstanzlich festgesetzten Betrag grundlos nicht zahlt (OLG München 24.7.15, 10 U 3313/13, Abruf-Nr. 145762).

Sachverhalt und Praxishinweis

Das LG München I hatte in einer Sache mit unstrittigem Haftungsgrund ein Schmerzensgeld von 110.000 EUR für angemessen gehalten. Da die bekl. Versicherung vorprozessual 60.000 EUR auf das Schmerzensgeld geleistet hatte, wurde sie zu einer weiteren Zahlung von 50.000 EUR verurteilt. Mit ihrer Berufung macht die Kl. u.a. ein höheres Schmerzensgeld geltend, was sie auch mit einem „kleinlichen und zögerlichen“ Regulierungsverhalten der Bekl. zu rechtfertigen sucht.

Vom OLG musste sie sich vorhalten lassen, ihren Vorwurf erstinstanzlich nicht durch Fakten untermauert zu haben und deshalb mit ihren jetzigen Behauptungen ausgeschlossen zu sein (§ 531 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 ZPO). Einzig die Passivität der Bekl. im Anschluss an ihre erstinstanzliche Verurteilung hat der Senat mit 2.000 EUR als Erhöhungsumstand gewertet und deshalb 52.000 EUR zugesprochen.

Allgemein fordert der 10. Senat des OLG München (vgl. 21.3.14, 10 U 1750/13, Abruf-Nr. 142873) wie auch andere Gerichte (aktuell OLG Düsseldorf 12.8.14, I-1 U 52/12; OLG Naumburg VA 15, 37 = NJW 15, 261) bestimmte Voraussetzungen, um von einer zögerlichen Regulierung sprechen zu können.



IHR PLUS IM NETZ

va.iww.de

Abruf-Nr. 145762

**VR zahlt Urteils-
betrag nicht**

**OLG erhöht daher
das Schmerzensgeld**

**Voraussetzungen
für die Erhöhung
des Schmerzens-
gelds**

Schmerzensgeld bei zögerlicher Regulierung

Es muss ein vorwerfbares oder jedenfalls nicht nachvollziehbares Verhalten vorliegen, das sich niederschlägt in

- ➔ unangemessen niedrigen vorprozessualen Leistungen,
- ➔ unverständlich verzögerter Regulierung, insbesondere, wenn die Haftung dem Grunde nach unstrittig ist und trotzdem keine Abschlagszahlung erfolgt,
- ➔ unvertretbarem (vor-)prozessualen Verhalten, wenn es über die verständliche Rechtsverteidigung hinausgeht.

Grafik: IWW Institut

Worauf das OLG München in keiner der beiden zitierten Entscheidungen eingeht und auch nicht eingehen musste, ist die Frage, ob und inwieweit sich das „kleinliche/zögerliche“ Regulierungsverhalten auf den Geschädigten physisch und/oder psychisch ausgewirkt haben muss. Dazu konkret und nachvollziehbar vorzutragen, erhöht die Chancen auf einen Zuschlag.